

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER TRACTO-TECHNIK GMBH & CO. KG

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle Mietverträge zwischen der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG (nachfolgend: „TRACTO“) und dem Mieter über die Vermietung von Maschinen und Geräten (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) aus dem Produktpool von TRACTO. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Mietverträge mit dem Mieter über die Vermietung von Maschinen und Geräten aus dem Produktpool von TRACTO, ohne dass TRACTO in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.
2. Diese Mietbedingungen gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Mietgegenstand im Sinne dieser Mietbedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den TRACTO dem Mieter in Erfüllung des Mietvertrages zur Nutzung überlässt.
4. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters, gelten nur dann, wenn und so weit TRACTO diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn TRACTO in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung des Mietgegenstandes an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit TRACTO (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von TRACTO in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind Angebote von TRACTO – gleich welcher Art und Form – unverbindlich und lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits ein Angebot abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an TRACTO liegt in solchen Fällen erst in der z. B. in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail) oder mündlich übermittelten Bestellung des Mieters, sofern diese Bestellung vom Mieter nicht seinerseits als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet oder bezeichnet ist. Das verbindliche Angebot des Mieters kann von TRACTO innerhalb von zehn Tagen nach Zugang angenommen werden.
2. TRACTO kann das Angebot des Mieters zum Abschluss eines Vertrages durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (in der Regel dem Mietschein) an den Mieter oder durch Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter annehmen.
3. Sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist TRACTO berechtigt, dem Mieter statt des vereinbarten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen, soweit für TRACTO ein erheblicher, sachlich gerechtfertigter Grund für die Änderung des Mietgegenstandes vorliegt, dieser Grund für TRACTO bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und diese Änderung für den Mieter zumutbar ist. Zumutbar ist diese Überlassung eines anderen, funktionell gleichwertigen Mietgegenstandes für den Mieter insbesondere dann,

wenn die von ihm beabsichtigten Arbeiten, für die der Mietgegenstand eingesetzt werden soll, auch mit dem als Ersatz bereitgestellten Mietgegenstand in jeder Hinsicht gleichwertig und ohne Einschränkung ausgeführt werden können.

III. Pflicht zur Abnahme des Mietgegenstandes, Mietdauer und Kündigung

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen TRACTO und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ab, kann TRACTO nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften – ggf. auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. TRACTO ist berechtigt, von dem Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz etwaiger Schäden und/oder Mehraufwendungen zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese zwischen den Parteien fest vereinbart wurde. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien, den Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Besitz an dem Mietgegenstand aufgegeben, ist TRACTO berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen bzw. an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet – für den Fall, dass TRACTO den Mietgegenstand nach Besitzaufgabe des Mieters nicht bereits an sich genommen hat –, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung bzw. Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete an TRACTO zu zahlen. Etwige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von TRACTO gelten für die Zeit einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch TRACTO bleibt davon unberührt.
4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag entweder durch Kündigung einer der Parteien oder durch die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter, sofern der Mieter TRACTO die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werkstage (nachfolgend: „Rückgabefrist“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstandes weiter und endet erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Werkstage. Das Recht beider Parteien, den Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – in der TRACTO-Mietstation, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist (nachfolgend: „Anmietstation“). Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstandes an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstandes, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen; dies gilt auch, soweit Mitarbeiter von TRACTO auf Wunsch des Mieters bei der Be- und/oder Entladung mitwirken. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand im Rahmen des Transports hinreichend und nach Maßgabe der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik gesichert ist und dass die Sicherung der Ladung und der Transport unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

2. Nur nach vorheriger Vereinbarung mit TRACTO übernimmt TRACTO oder ein von TRACTO beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes von der Anmietstation zu dem vom Mieter vorgegebenen Einsatzort.
3. TRACTO überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mietgegenstand zur Nutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen geeignet ist und der Mieter den Mietgegenstand auch auf öffentlichen Straßen und Wegen nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt und ob dem Mieter die dabei mitzuführenden Dokumente vorliegen. Ziffer VIII. 4. bleibt unberührt.
4. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes findet eine verbindliche Rücknahmekontrolle statt. Diese verbindliche Rücknahmekontrolle auf etwaige Schäden findet erst nach Rückgabe des Mietgegenstandes in der Anmietstation statt. Dies gilt auch, wenn TRACTO oder ein von TRACTO beauftragtes Transportunternehmen den Rücktransport im Auftrag des Mieters durchführt. Mitarbeiter von TRACTO, die den Transport durchführen, oder Mitarbeiter eines von TRACTO etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine verbindliche Rücknahmekontrolle durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von TRACTO abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in Ziffer IV. 6. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht, bereits dem Transportpersonal von TRACTO oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzugeben.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit, sofern diese fest vereinbart ist bzw. andernfalls entsprechend der unter Berücksichtigung der Rückgabefrist angekündigten Rückgabe, innerhalb der Kernöffnungszeiten von TRACTO (Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr) in der Anmietstation, in gereinigtem Zustand zurückzugeben, sofern sich TRACTO nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort ausdrücklich einverstanden erklärt. Auch für den Fall, dass sich TRACTO mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden erklärt hat, bleibt der Mieter zur Beachtung der Rückgabefrist gemäß Ziffer III. 4. verpflichtet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
6. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes, die der Mieter nicht bereits gemäß Ziffer VII. 1. angezeigt hat, hat der Mieter TRACTO bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder TRACTO den Rücktransport im Auftrag des Mieters durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 4. etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich auch in der Anmietstation mitzuteilen.

V. Miete, Kaution

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend: „Tagesmiete“) auf der Grundlage der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von TRACTO. Der Tagesmiete liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden pro Tag zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet TRACTO dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert die Tagesmiete nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird die Tagesmiete für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch für diese Tage die Tagesmiete nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet. Der Mieter ist zu einer entsprechenden Mitteilung an TRACTO gemäß Ziffer VIII. 7. verpflichtet.

2. Die in der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von TRACTO genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes während der Mietdauer. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Treib- und Betriebsstoffe und Reinigung stellt TRACTO dem Mieter auf Grundlage der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).
4. Eine etwaige zwischen den Parteien vereinbarte Kaution hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages zu hinterlegen. Die Kaution wird nach der ordnungsgemäß Rückgabe des Mietgegenstandes an den Mieter zurückgezahlt, sofern und so weit nicht gemäß Ziffer IX. 2. eine Verrechnung mit Forderungen von TRACTO erfolgt.

VI. Mietausstand

1. Kann der Mietgegenstand infolge von Umständen, die weder der Mieter noch TRACTO zu vertreten hat (z. B. Streik, innere Unruhen, Frost, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen etc.) an mindestens zehn aufeinander folgenden Werktagen nicht vom Mieter genutzt werden, so gilt ab dem 11. Werktag diese Zeit als Mietausstand.
2. Die auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Zeit des Mietausstandes verlängert. Unberührt bleibt das Recht der Parteien, den Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Der Mieter hat für die Zeit des Mietausstandes 75% der vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen. TRACTO muss sich jedoch den Wert etwaig ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.
4. Der Mieter hat TRACTO sowohl von dem Eintritt der Umstände, die eine Nutzung des Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer VI. 1. unmöglich machen, als auch von deren Entfallen unverzüglich Mitteilung zu machen und diese auf Verlangen gegenüber TRACTO nachzuweisen.

VII. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter TRACTO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weitergehende gesetzliche Anzeigepflichten des Mieters im Hinblick auf den Mietgegenstand bleiben unberührt. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von TRACTO auf eigene Kosten beseitigt.
2. Unterlässt der Mieter die Anzeige nach Ziffer VII. 1., so ist er TRACTO zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit TRACTO infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht zur Minderung der Miete, zum Schadensersatz oder zur Kündigung ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB berechtigt.
3. TRACTO übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann. Ziffer VI. bleibt unberührt.

VIII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes, behördliche Erlaubnis

1. Der Mieter ist während der Mietdauer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Betrieb und die Nutzung des Mietgegenstandes hat bestimmungsgemäß und verkehrsüblich zu erfolgen und der Mieter ist verpflichtet, vor der Nutzung und Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die jeweils von TRACTO bereitgestellte Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu lesen und diese zu beachten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von TRACTO zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen des Mietgegenstandes erfolgen ausschließlich durch TRACTO (oder durch von TRACTO beauftragte Dritte).
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen, wie z. B. Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl, ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.
4. Sollte der Mietgegenstand zur Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen geeignet sein, der Mieter den Mietgegenstand auf öffentlichen Straßen und Wegen benutzen wollen und hierfür am Einsatzort des Mietgegenstandes eine behördliche Erlaubnis erforderlich sein, ist der Mieter für die Einholung und das Mitführen dieser Erlaubnis verantwortlich, sofern TRACTO für den Mietgegenstand nicht bereits eine solche Erlaubnis vorliegt und diese dem Mieter mit Abschluss des Vertrages übergeben bzw. mitgeteilt hat. Die Kosten der Beantragung einer solchen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde trägt der Mieter. Vor Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis ist dem Mieter die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit dem Mietgegenstand untersagt. Zu widerhandlungen können (i) eine Ordnungswidrigkeit des Mieters, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, und (ii) eine Verletzung des Mietvertrages mit TRACTO darstellen. Der Mieter ist verpflichtet, TRACTO von einer etwaigen Inanspruchnahme durch die Behörden wegen einer schulhaften unerlaubten Benutzung öffentlicher Straßen und Wege freizustellen.
5. Für die Einholung etwaiger am Einsatzort des Mietgegenstandes erforderlicher behördlicher Genehmigungen zur Ausführung der mit dem Mietgegenstand vom Mieter beabsichtigten Arbeiten (z. B. Erdbohrungen) ist der Mieter verantwortlich. Auf Verlangen von TRACTO hat der Mieter TRACTO die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle am Einsatzort des Mietgegenstandes nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere eine etwaig notwendige Fahrerlaubnis – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen, über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. TRACTO schuldet dem Mieter – über die Überlassung der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
7. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat er TRACTO dies vor Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch drei Werktagen vor der beabsichtigten Nutzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage und des Nutzungsortes schriftlich mitzuteilen. Erfolgte keine Mitteilung innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist, hat der Mieter die Mitteilung unverzüglich nachzuholen.
8. Jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von TRACTO unzulässig.

9. Einen Diebstahl, einen Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensereignis“) hat der Mieter gegenüber TRACTO unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung zumutbaren und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, TRACTO bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadensereignisses jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei einem Diebstahl oder einer durch Dritte mutwillig verursachte Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
10. Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter auf das Eigentum von TRACTO hinzuweisen und TRACTO unverzüglich zu unterrichten.
11. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – insbesondere vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt – unabhängig von der Dauer des Mietvertrages – bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der Anmietstation, im Falle eines von TRACTO durchgeführten Rücktransports bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
12. TRACTO ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes durch den Mieter (z. B. aufgrund eines vertragswidrigen Gebrauchs oder einer Vernachlässigung der Obhutspflicht) nach Ankündigung gegenüber dem Mieter zu den üblichen Betriebs- bzw. Schichtzeiten jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
13. Sofern Personal von TRACTO den Mieter auf dessen Wunsch bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber TRACTO unterstützt, handelt das Personal von TRACTO als Erfüllungsgehilfe des Mieters gemäß § 278 BGB. Ziffer IV. 1. bleibt unberührt.

IX. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die Nebenkosten sind in der vereinbarten Höhe, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit Abschluss des Mietvertrages sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet TRACTO nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Zahlungen sind vom Mieter an TRACTO in bar oder per Überweisung auf ein von TRACTO benanntes Konto zu leisten. Eine eventuell hinterlegte Kaution kann TRACTO nach Ablauf der Mietzeit mit etwaigen noch offenen Forderungen von TRACTO gegen den Mieter verrechnen.
3. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von TRACTO als erfolgt.
4. Der Mieter ist nur insoweit zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von TRACTO nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit TRACTO beruht.

Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werkstage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf TRACTO unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen und Leistungen aus dem betroffenen Mietvertrag bis zur geschuldeten Zahlung durch den Mieter zurückhalten.
2. Offene Zahlungen des Mieters werden während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Zudem kann TRACTO im Falle des Verzuges eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt TRACTO vorbehalten.

X. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen von TRACTO gegen den Mieter aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag tritt der Mieter an TRACTO seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen den/die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Soweit diese Forderungen dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen diese erst in dem Zeitpunkt auf TRACTO über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. TRACTO nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen (insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Ziffer XI. 3.) wird der Mieter TRACTO eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des/der Auftraggeber/s des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. TRACTO ist verpflichtet, die Rechte aus der Sicherungsabtretung freizugeben, wenn TRACTO wegen aller damit gesicherten Forderungen gegen den Mieter befriedigt ist. TRACTO ist zur anteiligen Freigabe nach Wahl von TRACTO auf Verlangen des Mieters auch bereits vor Befriedigung aller durch die Sicherungsabtretung gesicherten Forderungen von TRACTO gegen den Mieter verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von TRACTO die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
3. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Mieter neben TRACTO ermächtigt. TRACTO ist jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldner offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter gegenüber TRACTO in Zahlungsverzug gerät. Die Nachfrist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Im Falle des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters bedarf es keiner Nachfrist.

XI. Haftung von TRACTO

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen TRACTO, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit in dieser Ziffer XII. nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer XII. 1. gilt nicht, soweit TRACTO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. In den Fällen der Ziffer XII. 2. haftet TRACTO nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch TRACTO ist der Umfang der Haftung aber auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung von TRACTO nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um von TRACTO ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften handelt.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet TRACTO von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes insbesondere für jeden vom Mieter zu vertretendem Schaden an dem Mietgegenstand. Die Haftung des Mieters für von ihm zu vertretende Schäden umfasst auch etwaige daraus resultierende Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand TRACTO nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für den Mietausfallschaden gilt die Regelung in Ziffer III. 3. Satz 7 entsprechend. Dem Mieter bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass TRACTO kein oder nur ein geringerer Mietausfallschaden als die vom Mieter zu zahlende Tagesmiete entstanden ist. Mit der objektiven Unmöglichkeit der Rückgabe des Mietgegenstandes erlischt der Anspruch von TRACTO auf Ersatz des Mietausfallschadens. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch TRACTO bleibt unberührt.
2. Von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes haftet der Mieter zudem für Schäden, die sich aus der Nutzung bzw. dem Betrieb des Mietgegenstandes ergeben, sofern diese nicht auf Mängel des Mietgegenstandes zurückzuführen sind. Der Mieter haftet hierbei insbesondere für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften (z. B. der StVO) und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht von TRACTO zu vertreten sind. Der Mieter stellt TRACTO von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüchen), die diese gegen TRACTO unter Bezugnahme auf den Mietgegenstand erheben, frei, wenn und soweit diese Ansprüche Dritter auf einem Verschulden des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen basieren bzw. vom Mieter zu vertreten sind.

XIII. Pflicht des Mieters zum Abschluss einer Versicherung

1. Der Mieter hat, soweit nicht TRACTO im Einzelfall schriftlich hierauf verzichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von TRACTO als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung) zu versichern und den Bestand des Versicherungsschutzes gegenüber TRACTO auf Verlangen jederzeit durch Vorlage der Police oder einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er TRACTO sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierende Schäden zu erstatten.

2. Ferner hat der Mieter, soweit nicht TRACTO im Einzelfall schriftlich hierauf verzichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen und den Bestand des Versicherungsschutzes gegenüber TRACTO auf Verlangen jederzeit durch Vorlage der Police oder einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er TRACTO gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.
3. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Schadenversicherung gemäß Ziffer XIV.
 1. an TRACTO ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 2. an TRACTO ab, soweit TRACTO Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. TRACTO nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

XV. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Diese Mietbedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen TRACTO und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist die Anmietstation, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Lennestadt. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. TRACTO ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten, soweit vorhanden, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit das Festhalten an dem Vertrag insgesamt auch unter Berücksichtigung der nach vorgenanntem Satz 2 vorgesehenen Änderungen für TRACTO oder den Mieter jedoch eine unzumutbare Härte darstellen würde, ist der Vertrag im Ganzen unwirksam.
5. Soweit in diesen Mietbedingungen auf die Schriftform Bezug genommen wird, genügt zur Wahrung der Form auch die Textform.